

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 23.3.2009

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

1. Der Antragsteller (Ast.), ein ... geborener türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, ist im Jahr 1989 mit einem türkischen Nationalausweis in die Bundesrepublik gelangt. Eine zunächst in einem Asylfolgeantragsverfahren durch das Bundesamt getroffene Feststellung, dass beim Ast. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist mit seit 1. Dezember 2006 rechtsbeständigem Bescheid des Bundesamtes widerrufen worden. Im November 1994 hatte der Ast. einen Reiseausweis für Flüchtlinge und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten; seit Februar 2006 besitzt er eine Niederlassungserlaubnis.

Im Dezember 2006 und im Juni 2007 wurde der Ast. aufgefordert, seinen Reiseausweis für Flüchtlinge abzugeben und einen türkischen Reisepass vorzulegen. Daraufhin teilten die Bevollmächtigten des Ast. im Mai 2008 mit, dass er wegen Nichtableistung des Wehrdienstes einen türkischen Reisepass nur gegen Zahlung einer Ablösesumme erhalte, die er nicht aufbringen könne.

Am 21. August 2008 ließ der Ast. durch seinen Bevollmächtigten Antrag auf Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer stellen, da ihm die Ableistung eines Wehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sei; hierzu wurde eine fachärztliche Bescheinigung vom 31. Juli 2008 vorgelegt.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2008 hat die Antragsgegnerin (Aggin.) den Antrag abgelehnt, im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Ast. einen türkischen Reisepass auf zumutbare Weise erlangen könne.

2. Daraufhin hat der Ast. durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 21. November 2008 Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage gegen den Ablehnungsbescheid vom

17. Oktober 2008 stellen und zur Begründung auf einen beigefügten Klageentwurf verweisen lassen. Danach werde ein neu erstellter Reisepass zwar vom türkischen Generalkonsulat in Nürnberg bereit gehalten, jedoch müsse der Ast. zur Abgeltung der Wehrpflicht u. a. einen Betrag i.H.v. 5.112,00 EUR bezahlen, der in vier Raten bis zum 31. Dezember 2012 beglichen werden könne. Dies sei dem Ast. wegen seiner hohen Verschuldung und den Bezug von Sozialleistungen nicht möglich; zudem sei ihm die Ableistung eines Wehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar.

Dem ist der Aggin. mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2008 entgegen getreten.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2009 hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt, da die beabsichtigte Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten habe. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Nach § 5 Abs. 1 AufenthV könne einem passlosen Ausländer ein Reiseausweis ausgestellt werden, wenn er nicht auf zumutbare Weise einen Pass oder Passersatz erlangen könne. Der Ast. trage jedoch keine hinreichenden Gründe vor, wonach es für ihn unzumutbar sei, einen Reisepass nach Maßgabe seines Herkunftsstaates zu erhalten. Vielmehr gelten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV die Erfüllung der Wehrpflicht – sofern diese nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar sei – sowie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV die Zahlung der vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren für behördliche Maßnahmen grundsätzlich als zumutbar. Dabei betreffe die vom Ast. angeführte Gebühr die Erfüllung der Wehrpflicht und stelle keine gesonderte Gebühr für die Ausstellung des Reisepasses dar. Die Bundesrepublik sei aufgrund ihrer Verpflichtung aus dem Nordatlantik-Vertrag gehalten, Staatsangehörige eines der NATO angehörenden Herkunftsstaates nicht der Wehrpflicht zu entziehen. Soweit sich der Ast. auf gesundheitliche Beeinträchtigungen und Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht berufe, sei dies ausschließlich durch die türkischen Behörden zu beurteilen. Es sei Sache des Ast. darzulegen und nachzuweisen, welche Bemühungen er bislang unternommen habe. Gleiches gelte hinsichtlich seiner finanziellen Situation und seiner Vorstrafen. Insoweit sei offen, ob der Ast. nach türkischen Maßstäben überhaupt tauglich und „wehrwürdig“ sei. Schulden seien schließlich kein Grund, der Wehrpflicht nicht nachzukommen. Dies würde eine nicht vertretbare Besserstellung des überschuldeten Ausländers gegenüber denjenigen Ausländern darstellen, die nicht überschuldet sind. Allgemein seien keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei aus zwingenden Gründen unzumutbar sei und auch familiäre Gründe seien nicht gegeben.

Dieser Beschluss ist dem Bevollmächtigten am 23. Januar 2009 zugegangen.

3. Dagegen hat der Ast. mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 4. Februar 2009 Beschwerde einlegen und mit weiterem Schriftsatz vom 6. März 2009 zur Begründung im Wesentlichen vortragen lassen: Die Ablehnung stütze sich darauf, dass die Erteilung eines Reiseausweises gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot verstoße, weil die Personalhoheit der Republik Türkei verletzt werde. Vorliegend gehe es aber nicht um eine Einwirkung auf einen Pass als Urkunde eines anderen Staates. Zwar dürfe auch bei Ausstellung eines Passersatzes die Hoheit eines anderen Staates nicht verletzt werden, doch müssten Maßnahmen deutscher Behörden zulässig sein, die sich im Rahmen der Gebietshoheit halten und dazu dienen, die Identität eines sich im Inland

aufhaltenden Ausländers zu belegen. Der Passhoheit der Türkei könnte insbesondere durch eine Einschränkung im Reiseausweis gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Rechnung getragen werden.

Dem ist die Aggin. mit Schriftsatz vom 6. März 2009, in dem sie im Wesentlichen ihre Rechtsauffassung wiederholte, entgegen getreten.

II.

1. Die statthafte Beschwerde erfüllt die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 146 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 bis 3; 147 Abs. 1 VwGO), sie erweist sich jedoch als unbegründet.

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Klage sowohl hinsichtlich des Hauptantrags auf Ausstellung eines Reiseausweises als auch hinsichtlich des Hilfsantrages auf Verpflichtung zu einer Neuverbescheidung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§§ 166 VwGO; 114, 121 ZPO). Insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden und ausführlichen Gründe in dem angefochtenen Beschluss vom 21. Januar 2009 Bezug und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Begründung ab (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Lediglich zum Vorbringen des Ast. in der Begründungsschrift vom 6. März 2009 ist noch ergänzend auszuführen:

Der Ast. erkennt, dass die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags primär darauf gestützt wurde, dass er bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen gemäß §§ 6; 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 bzw. 4 AufenthV nicht erfüllt. Die Frage einer Personalhoheit der türkischen Republik wird vom Verwaltungsgericht lediglich zur Bekräftigung der vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV bereits getroffenen Wertung erörtert, wonach die Erfüllung der Wehrpflicht des Herkunftsstaates als zumutbare staatsbürgerliche Pflicht grundsätzlich nicht zur Unzumutbarkeit der Erfüllung der gesetzlichen Passpflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) führt. Auf die vom Verwaltungsgericht vorrangig angeführten Gründe, nämlich dass der Ast. zum Nachweis einer Unzumutbarkeit im Sinne § 5 Abs. 1 AufenthV zunächst einmal eine Beurteilung der türkischen Behörden über eine Wehrpflicht bzw. der Untauglichkeit wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung herbeizuführen und nachzuweisen habe, wird in der Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise eingegangen; gleiches gilt hinsichtlich der geltend gemachten finanziellen Situation des Ast.. Aber selbst für den Fall, dass die türkischen Behörden auf einer Erfüllung der Wehrpflicht bestehen sollten, würde sich eine mögliche Entlassung daraus in Form einer Abgeltungszahlung in vier Raten im Laufe der nächsten vier Kalenderjahre (durchschnittliche Belastung pro Monat ca. 100,00 EUR) als durchaus zumutbar im Sinne § 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 AufenthV darstellen. Unabhängig davon hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Überschuldung weder allgemein noch im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 GG dazu führen könne, die Erfüllung der Wehrpflicht als unzumutbar einzustufen.

Da somit bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV nicht vorliegen, hat die angekündigte Klage weder im Haupt- noch im Hilfsantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es nicht, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 50,00 EUR anfällt.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1; 158 VwGO).

Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 21.1.2009, RO 9 K 08.1993